Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungsanlage der Gemeinde Aham (BS/VE)

Auf Grund der Art. 2 und Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die **Gemeinde Aham** folgende:

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungsanlage der Gemeinde Aham (BS/VE)

§ 1
Beitragserhebung

Die Gemeinde Aham erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die **Verbesserung und Erneuerung** der Entwässerungsanlage der Gemeinde Aham durch folgende Maßnahme:

- **BA 02 Abwasseranlage Aham Kläranlage Aham – Loizenkirchen EW 2.000**

Die Kläranlage der Gemeinde Aham entstand im Jahr 1990 als Abwasserteich mit nachgeschalteten Oxidationsteichen für 980 EW. Mit den bereits vor der Erneuerung und Verbesserung angeschlossenen Einwohnern von 1.268 EW wurde diese Kapazität überschritten. Die Kläranlage der Gemeinde Aham wurde im BA 02 auf 2.000 EW (Größenklasse 2) ausgebaut.

Durch die Erneuerung und Verbesserung der Kläranlage der Gemeinde Aham wird die vollbiologische Reinigung des Abwassers nach den geltenden Regeln der Technik verbessert und sichergestellt.

Durch den Einbau eines Rechens direkt im offenen Zulaufgerinne wird für gute Be- und Entlüftung und Vorreinigung des Abwassers gesorgt.

Die Belebung erfolgt erstmals mittels Festbettreaktor. Die Abwasserreinigung wird im getauchten Festbett von Mikroorganismen bewirkt, die sich als Biofilm auf dem Festbettmaterial ansiedeln. Für die ausreichende Sauerstoffversorgung und zur Durchmischung wurden zwei Drehkolbengebläse mit einer Kupplungsleistung von ca. 4,6 kW gewählt.

Zu dem bereits bestehenden Bauwerk (Kaskade 1 und 2) wurde ein weiterer Reaktor mit Grobentschlammung in gleicher Größe erstellt. Mit diesen wird das erforderliche Volumen zur Abtrennung des Überschussschlammes aus der Kohlenabbaustufe erreicht, bevor das Abwasser in die Kaskaden 3 und 4 eingeleitet wird.

Zur Messung der behandelten Abwassermenge wurde eine Venturi-Rinne im Ablauf eingebaut. Die Durchflussmessung erfolgt nach dem Ultraschallverfahren.

In den aktuellen Planungen wurde eine evtl. notwendige Erweiterung der Kläranlage berücksichtigt, aber nicht vorbereitet oder umgesetzt.

Grundlage sind die Planungsunterlagen, die Anlage zu dieser Satzung sind.

§ 2
Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, bei denen außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser anfällt, oder bei denen die oberirdische Ableitung des Niederschlagswassers ungenügend ist oder Missstände zur Folge hat, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungsanlage besteht, oder wenn sie an die Entwässerungsanlage tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3
Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahme tatsächlich beendet ist. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

Die in § 1 beschriebene Verbesserungsmaßnahmen wurde im Sommer 2008 fertiggestellt.

§ 4
Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5
Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der **Geschossfläche** der vorhandenen Gebäude berechnet.

(2) Die **Geschossfläche** ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln.

Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen.
Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.
Gebäude oder **selbständige Gebäudeteile**, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben.

Balkone, Loggien, und **Terrassen** bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

§ 6
Beitragssatz

Der Beitrag beträgt:

a) pro m² Geschossfläche 5,35 Euro.

§ 7
Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig; im Beitragsbescheid können alternative, später liegende, Zahlungstermine oder Teilzahlungstermine bezeichnet werden.

§ 8
Pflichten der Betragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Aham die für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 9
Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Betrages.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2011 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.1994 außer Kraft.

Gemeinde Aham
Aham, 29.07.2011

Elisabeth Kobold
1. Bürgermeisterin